Ich Johannes Klach, Burger der Statt Schaffhausen thun kundt menniglich, dass von denen Hochgeachten, Wollgelehrten Gestrengen, Hoch- und Wollgelehrten, Wollfürnehmen, Fürsichtigen, und Wolfürsichtigen Herren Burgermeister und Rath der Statt Schaffhausen, meinen gnädig gebietenden Herren und Oberen, ich zu mehrem Theil Land- und Bürgerlehen, nach Bürgerlehens-Recht empfangen hab, und empfange Kraft- mehrlich in Kraft dieses, die Mühlin, Grossmühlin genannt, vor dem Mühlinthor bey der Weissmühlin gelegen, zu Erb mir und meinen ehelichen Leibserben, nach Innhalt meines mir darumben übergebenen Lehenbriefs von Wort zu Wort also lautend

Wir Burgermeister und Rath der Statt Schaffhausen Urkunden und bekennen hiermit in Kraft dieses gegenwärtigen Briefs, dass auf heut zu End geschrieben Datò Wir Ursachen gehabt haben Burger Johannes Klach auf sein beschehens bittliches Anrüchen, die Grosse Mühlin genannt, vor dem Mühlinthor bey der Weissmühlin gelegen sammt der Erdgmühlin, und was sonsten von allem und jedem darzu gehören möchte, zu einem Bürgerlehen sein Weib und Leibserben, und nicht weiter gelihen und verliehen haben, leihen ihm auch solches kraft dieses mit denen nachgeschribenen Bedingungen, wie hernach folgt.

Erstlich: dass er Johannes Klach gemeiner Statt zu Handen meines jetzo regierenden Herrn Amts alle Jahr reichen und geben solle Vier und Neunzig Mütt Kernen, barmüssig Dreissig und ein Mütt Haberen, voll barmüssig geben Kernens, und Sechzig und Drey Mütt guten wohlmässigen Mühlenkorns für allen Abgang, mindrung, inlümung und mindfägel, und dann Ausseren Statt Stadtrath jährlich Zwey Gulden Vier und Zwanzig Kreuzer.

Zum anderen: Solle er den Mühlizoll von allem und jedem seinem Mahlgmeinden ohne Underscheid, sonder einiges Ansehen und Gefährde und Argelist fleissig und treulich einziehen, solchen alle Samstag dem verordneten Pfundzollner in allen seinen zu Handen stellen, auch sonsten Rechnung seines gehabten Amts und künftig jeden Jahrs noch gebührender Ordnung gemäss stellen helfen.

Drittens: Soll und müsse er in seinem eigenen Kosten erhalten, verbessern, je auch, so nothwendig von nöthen werden, alles baulich- gleissendes Dach und Gemäuer der Mühlin, wie auch in der Fahrung stallen, die Dühlen, Kammern, Dühn- und Cachöfen, Tisch, Bänd, Täfer, Fenster, Läden, Thüren, Schloss- und all andere Zugehörd, wie dies Nahmen haben mag, nichts ausgenommen, ingleichen die Dach- und Schwirmstöll, was dies inconmodiren Holzwerk Ordentlichen Theils.

Item

Item das Recht in dem Busch, so viel ihm seines Orts gebühret, mit Diggen, Exattiren, zu bauen, Bäumen und auf dem Boden mit niederen Hangen und Riegeln, und was sonsten dazu gehört, so lang ne jedesmahls, wie oft das Busch abgeschlagen und gesäubert wird, seine natürl. Bande quotam und Antheil haben und andere Gebäulichen abzustellen schuldig seyn sollen. o

Zugegen sollen Die ihm

Lebens aus gemeiner Ulmer Statt Ostalarmt die Zeugsmeister samt der Rechnung und Rechtschl, sowohl an der Rechnungstube und dem Zeughäuser, als an denen Cost- und Oekonomiställen, wie nicht weniger die Ställen, dann das Mauerwerck und Cost an dem Busche zu allen Theilen und andern nothdurftigen wo nöthig neu aufbauen, und Ulmer Postens das Bauen in seinem ordentlichen Stand dem Lehen zu halten.

Des anderen ihm die Nothdurft an Holz zu Bauen, Brenn- und Schindelbäumen aus Ulmer Statthölzern, auf zuvor gehaltenen Augenschein, unverzogen anweisen lassen.

Alles mit dem klaren Beding, dass ne Johannes das Holz und jede übrige Materialien, so zu Verbauung des Gehöfts, der Häusern und Mühlen gebraucht, und von Ulm abgeführet werden ihm gegeben werden, wie andere andern auch Heu, Holz, Streu, Ziegel, in seinem eigenen Kosten zuführen; und dann die obspecificirte Zugaben in unentgeltlichen Stand und unentbehrl. Beg verleihung des Lehens zu verwahren, auch alles das, so einem Vasallen gegen seinem Lehenherrn eigent und gebührt, zu thun pflichtig und verbunden seyn sollen.

Dann aber wahrgedachter Johannes Klock das verfahren würde, soll alsdann die Lehen auch tod, ab- und also gemelte Mühlin samt Zugehörd offtermeldter Ulmer Statt wiederum heimg und heimgefallen seyn, dieweil zu thun und zu lassen als mit andern gemeiner Statt gütern, von dem Johannes Klock Lehen auch männiglichen von derselben gegen in allweis ohngehindert und ohngiert.

Und sollen alsdann solch Lehen von Manen empfangen wird, derselbig soll, so oft und viel des widerum zu verleihen oder in andern Handel kommt, gleichwie Ulm das Ehehaftes halber zu vergleichen haben.

Lesen zu wahrem Urkund haben Die gemeine Ulmer Statt Secret-Insigel für Uns und Ulmer Nachkommen am Dienstag seinen Dienst lassen auf diesen Brief. der gegeben ist Montag den 21ten Martii des Ein tausend Sieben Hundert Sieben und Sechzigsten Jahres.

(L.S.)

Dieweil dann obgedacht Meine gnädige Herren mir zu Nutz und Wohlfahrt eine gedachte Mühlin, also zu Lehen verleihen; so habe ich Ihnen zugesagt, gelobt und versprochen, Ihre das auch hiemit redlich und in Kraft dieses Briefs, alles das, so obgeschrieben meine Lehenbriefinhalt, und vermag, gänzlichen zu halten, dann Holz und Statt zu thun, alles gebührlich, schuldig und pflichtig. Und damit Hochgedachte Meine gnädige Herren desto mehr gewiss und versichert seyn mögen, so habe Ihnen ich hierüber zu trösten und Eid gegeben, Meine geliebte Vettern Jonas Ulrich Forchs Johann Georg Forster, und Johann Heinrich Hiller Bürgern. Auch die jetzgemelte Bürgen sonderlich in diesem Brief, dass die mir solche Bürgschaft gutwillig haben eingelassen, also und dergestalten, dass, da Mehrgemeldter Johannes Klock etwas an diesem Lehen verwahrlosen, oder beg verfallenden Zinsen schuldig verbleiben würde, und solches beg seinem Grab und Gut nicht zu finden seyn möchte, die alsdann oder Ihnen Lehen derselbig alles und jedes zu ersetzen und gut zu machen schuldig und verbunden seyn sollen und wollen, in Ihren und ihrer Lehen Kosten und Schaden. Und dessen zu wahrem und festen Urkund habe ich Johannes Klock eingangs gemeldten Bürgen gebetten und erbetten den Hochgeachten, Wohledelgebohrnen, Fürsichtigen und Weisen Herren Zunftmeister und Obervogt Conrad Mörikofer, Meinen Hochgeehrten grossgünstigen Herren, dass Sie jedoch Ihnen und allen seinen Lehen und Nachkommen ohne Schaden: Ihr eigen Secret-Insigel offentlich hierauf drucken lassen; Solchen haben die Jetzt Georg Forster Wohlfeilkaufer, und Johann Heinrich Hiller Bürgern, Ihrer gewohnlicher Bitte gethan neben eigenhändiger Unterschrift gestellt auf diesen Brief, der gegeben ist den 21. Monats Tag Martii 1787.

Joh: Georg Forster Wohlfeilkaufer.

Joh: Heinrich Hiller Bürgern

Eben = und Revers = Brief

für

Johannes Flach.

um

die große Mühlin.

dd: 21. Martii 1787.

A I 1173